

Wortlaut der *Erklärung zum Ursprung* im Rahmen des Abkommens der EU mit dem Vereinigten Königreich:

Deutsche Fassung

(Zeitraum: Vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_<sup>(1)</sup>)

Der Ausführer der Erzeugnisse, auf die sich dieses Dokument bezieht (Ausführer-Referenznummer ...<sup>(2)</sup>) erklärt, dass diese Erzeugnisse, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ...<sup>(3)</sup> sind.

.....<sup>(4)</sup>

(Ort und Datum)

.....

(Name des Ausführers)

Englische Fassung

(Period: from \_\_\_\_\_ to \_\_\_\_\_<sup>(1)</sup>)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ...<sup>(2)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...<sup>(3)</sup> preferential origin.

.....<sup>(4)</sup>

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 56 Absatz 4 Buchstabe b dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht zutreffend, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.
- (3) Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Union.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Dokument selbst enthalten sind.